

Achtung: Änderung des § 4 Abs. 4 der folgenden Entgeltvereinbarung lt. Schiedsstellenspruch vom 18.02.2011 - s. Anlage

Die Benutzungsentgelte betragen gem. Schiedsstellenspruches für Entgelte im Rettungsdienst vom 18.02.2011 ab 01.03.2011:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	368,30	0,00
NEF	184,86	0,00
KTW	77,93	0,00
KTW, fern	77,93	2,00/km ab km 40

Geschäftsstelle der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst

Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst

Protokoll über die Schiedsstellenverhandlung zu Entgelten im Rettungsdienst
• Stadt Flensburg / 2009/2010/2011

Verhandlungsort: Haus der kommunalen Selbstverwaltung,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Am: 18.02.2011
Beginn: 10.45 Uhr
Ende: 15.20 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: *Friedrich Brunn*

Mitglieder Schiedsstelle: Andreas Bornholdt
Anja Kühl
Michael Reis

Armin Tank
Rainer Faße
Volker Wittfoth

Interessenvertreter Träger: *Ellen Eichmeier*
Sabine Schult
Dieter Tetzlaff
Jürgen Zube
Frank Axen

Ferner: *Maike Diedrichsen von der VAK*

Interessenvertreter Kassen: *Michael Kleinert* *VdEK*
Ewald Schmidt *AOK NordWest*
Antragsteller *Wolfgang Bewersdorf* *IKK-LV/BKK LV Nord*
Birte Jansen *AOK NordWest*
Norbert Oltmanns *Knappschaft*

Weitere: *Dirk Struck* *Geschäftsstelle Schiedsstelle*

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Schiedsstelle Andreas Bornholdt und Volker Wittfoth gem. § 2 Abs. 5 der Schiedsstellenordnung zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

Der Vorsitzende gibt sodann einen kurzen Sachbericht.

Es wird zunächst zur Höhe der Zinsen, dann zu den Versorgungslasten für Feuerwehrbeamte im Rettungsdienst verhandelt.

Frau Diedrichsen gibt Erläuterungen zur Aufgabe und Tätigkeit der VAK.

Die Sitzung wird für kurzfristige Zwischenberatungen unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung bietet die Stadt Flensburg als Vergleich an, die Personalkosten um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 40 % bzw. 45 % der Bruttobezüge der aktiven Beamten zu erhöhen, nebst Beihilfe.

Die Vertreter der Krankenkassen lehnen den Vergleichsvorschlag ab.

Die Krankenkassen beziehen sich auf ein Schreiben der WIBERA, Wirtschaftsberatung AG, vom 05.08.2003 an die Hansestadt Lübeck, in welchem die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Feuerwehrleuten der Stadt Lübeck bewertet werden. Da dieses Schreiben bisher nicht vorgelegen hat, werden Kopien gefertigt und sämtlichen Beteiligten ausgehändigt.

Nach Unterbrechung zur Durchsicht dieses Schreibens wird von den Beteiligten weiter streitig verhandelt.

Die Sitzung wird dann zur Beratung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung ergeht folgender Beschluss:

Die Kosten der „Zinsen für Fremdkapital“ werden wie folgt festgesetzt:

KLN		IST	IST	Plan
		Gesamtkosten	mod. Plan	
Seite	Zeile	2009	2010	Plan 2011
A 1.1	64	24.145,58	17.050,00	12.000,00
A 1.2	64	1.116,19	700,00	900,00
A 1.3	64	55,31	800,00	600,00
A1.4.1	64	27.236,78	20.900,00	31.600,00
A1.4.3	64	0	700,00	2.000,00

Die Kosten des „Personal des Einsatzdienstes“ werden für

2009

im KLN A 1.4.1 lfd. Nr. 3 mit 869.169,79 EUR
in A 1.4.3 lfd. Nr. 3 mit 229.135,78 EUR

2010

im KLN A 1.4.1 lfd. Nr. 3 mit 1.164.864,52 EUR
in A 1.4.3 lfd. Nr. 3 mit 257.311,52 EUR

2011

im KLN A 1.4.1 lfd. Nr. 3 mit 1.421.250,12 EUR
in A 1.4.3 lfd. Nr. 3 mit 259.885,67 EUR

festgesetzt.

Geschäftsstelle der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst

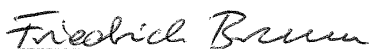
Diese Festsetzung für die Jahre 2010 und 2011 beruht auf einer 30%igen Versorgungszulage nebst 15,02 % Beihilfe.

Die **Nutzungsentgelte** werden für den Zeitraum ab 01.03.2011 in folgender Höhe festgesetzt:

RTW (Rettungstransport):
368,30 EUR

KTW (Krankentransport):
77,93 EUR bis 39 Besetzkilometer, ab 40 Besetzkilometer kann 2,- EUR pro Besetzkilometer mehr eingestellt werden

NEF (Notarzteinsatzfahrzeug):
184,86 EUR.



- Friedrich Brunn -
(Vorsitzender)



- Dirk Struck -

Vereinbarung

über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes gemäß Ziffer 6.2 der Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

der Stadt Flensburg

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

**der AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -
- zugleich für die Knappschaft,**

**dem Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. (VdAK),
Landesvertretung Schleswig-Holstein,**

**dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Schleswig-Holstein,**

dem BKK-Landesverband NORD,

dem IKK-Landesverband Nord,

**der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg
- in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen -,**

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
Landesausschuss Schleswig-Holstein,**

nachstehend „Kostenträger“ genannt

wird folgende Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen des Krankentransports und der Notfallrettung gemäß § 133 Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 29.11.1991 in der Fassung vom 06.11.2001 (RDG SH) geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Vergütung sowie die Abrechnungsbedingungen der Leistungen des Rettungsdienstes und legt die Benutzungsentgelte für die Zeit ab dem 01.06.2008 fest.

§ 2

Geltungsbereich

Die zwischen dem Rettungsdienststräger und den Kostenträgern im Rahmen des Vergleiches vor der Schiedsstelle am 11.04.2008 vorläufig vereinbarten Benutzungsentgelte gelten im Sinne des § 8 a Abs. 2 RDG SH für alle Benutzer des öffentlichen Rettungsdienstes des Trägers. Abweichende Entgeltvereinbarungen zwischen dem Träger und/oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 3

Rechnungsabschlussunterlagen / Statistiken

(1) Der Rettungsdienststräger legt den Kostenträgern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vor.

Ergänzende Unterlagen zur Dokumentation der Grundlagen gem. § 8 a Abs. 3 RDG SH werden den Kostenträgern auf Anforderung vorgelegt.

(2) Zusammen mit den Rechnungsabschlussunterlagen wird auf der Grundlage der Leitstellendokumentation jährlich eine Einsatzstatistik vorgelegt, aus der sich mindestens - unterschieden nach den Einsatzarten RTW, KTW, NEF sowie nach den Versorgungsbereichen der Rettungswachen - alle über die Leitstelle disponierten Einsätze der Rettungsmittel ergeben. Sie ist je Kalendermonat und nach werktags, samstags sowie sonn- und feiertags zu differenzieren und hat die angefallenen Einsätze im jeweiligen Stundenintervall des Einsatzbeginns zu enthalten.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Der Rettungsdienststräger und die Kostenträger stellen auf der Grundlage des Vergleichs vor der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst vom 11.04.2008 für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 vorläufige Gesamtkosten in Höhe von

3.765.393,95 €

fest.

Es wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungstransport (RTW)	6.100 Einsätze
Notarzteinsatzfahrzeug einschließlich Notarzt (NEF)	2.500 Einsätze
Krankentransport (KTW)	8.400 Einsätze

(2) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

- RTW 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt
- NEF 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt
- KTW 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt

(3) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen über 20 km. Hierfür wird ausschließlich ein Pauschalentgelt von 60,00 EUR sowie 2 EUR pro Beförderungskilometer gem. § 5 (1) in Ansatz gebracht.

(4) Die Benutzungsentgelte betragen gem. dem Vergleich vor der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst vom 11.04.2008 ab 01.06.2008:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	330,37	0,00
NEF	161,52	0,00
KTW	53,11	0,00
KTW, fern	60,00	2,00

(5) In den vorläufigen Gesamtkosten nach § 4 (1) sind zur Zeit keine Mehrkosten berücksichtigt, die durch eine geeinigte Anpassung der Rettungsmittelbedarfsplanung anfallen werden. Diese Mehrkosten sind entgeltfähig, sofern sie aus einer wirtschaftlichen Betriebsführung heraus entstanden sind.

§ 5

Grundsätze der Entgeltberechnung

(1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten (Beförderungskilometer) berechnet.

(2) Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse; sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus. Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann.

Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurück zu geben.

(3) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.

(4) Alle Einsätze können nur auf Grund vorheriger ärztlicher Verordnung (Vordruckvereinbarung gem. Muster 4) durchgeführt werden, ausgenommen bei Notfalleinsätzen; hier soll diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „Bestätigung einer Krankenbeförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Kliniken und

Krankenhäuser in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

(5) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: *Notfall disponiert* (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder *Krankentransport disponiert* (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

(6) Alle in den Absätzen 1 bis 3 nicht beschriebenen Einsätze werden in den Gesamtkosten (§ 4 Abs. 1) berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

§ 6

Abrechnungsgrundlagen

(1) Für die Abrechnung gilt § 302 SGB V in Verbindung mit den „Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit 'Sonstigen Leistungserbringern' ...“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zur Zuordnung zwingend notwendig.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah mit Einzelrechnungen für jeden Versicherten.

(4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf das maschinelle Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer (sofern die ärztliche Verordnung diese Angabe nicht enthält, wird unter Anwendung des Ersatzverfahrens darauf verzichtet)
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten (die Anschrift ist nur bei der Anwendung des Ersatzverfahrens anzugeben, d. h. wenn keine Versichertennummer bekannt ist)
- Geburtsdatum des Versicherten *
- Versichertenstatus *
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort
- Arztnummer des verordnenden Arztes *
- Beförderungskilometer (soweit nicht ausschließlich Pauschalentgelt)
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers.

- Erläuterung zu *: soweit aus der ärztlichen Verordnung zu entnehmen.

(5) Der Rechnung muss die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4), hilfsweise der Vordruck „Bestätigung einer Krankbeförderung“ beigelegt werden. Bei Paralleleinsätzen von RTW und NEF und gemeinsamer Abrechnung auf einem Rechnungsbeleg ist die ärztliche Verordnung entbehrlich. Je Versicherten und Kalendertag wird - auch bei mehreren Einsätzen und/oder verschiedenen Rettungsmitteln - nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung erstellt, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

(6) Das Zahlungsziel richtet sich nach den in Abs. 1 genannten Richtlinien; bei Rechnungslegung in Papierform beträgt das Zahlungsziel 4 Wochen nach Rechnungseingang. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die 4-Wochen-Frist mit dem Eingangstag bei der zuständigen Krankenkasse oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug der Krankenkasse tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

(7) Bei Wirksamwerden der Rechnungslegung über den maschinellen Datenaustausch gemäß den 'Richtlinien für Sonstige Leistungserbringer' verständigen sich die Vereinbarungspartner über die Modalitäten sowie das Zahlungsziel in einer Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(8) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Zuzahlungen ein.

§ 7

Gültigkeitsdauer

(1) Dieser Vereinbarung tritt am 01.06.2008 in Kraft und endet am 31.12.2008.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 3 Monate, wenn nicht eine der Vereinbarungsparteien spätestens 3 Monate vor Vereinbarungsende ordentlich kündigt. Die Kündigung muss den anderen Vereinbarungspartnern am 1. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beteiligung eines weiteren Leistungserbringers am Rettungsdienst / Krankentransport im Rettungsdienstbereich oder die Beendigung der Übertragung(en) nach § 6 Abs. 3 RDG S.-H..

(4) Im Falle der Kündigung gelten die bisherigen Regelungen solange weiter, bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist, jedoch im Falle der ordentlichen Kündigung längstens 3 Monate und im Falle der ausserordentlichen Kündigung längstens 6 Monate. Eine weitere sinngemäße Fortgeltung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vereinbarungsparteien.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(6) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, nach Kündigung der Vereinbarung, unverzüglich Verhandlungen über eine neuen Vereinbarung aufzunehmen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

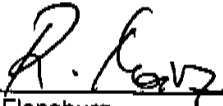
(2) Die Vereinbarungsparteien sind in diesem Fall einander verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. den Vereinbarungstext entsprechend anzupassen.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

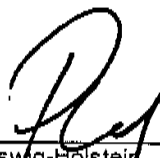
(4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass in Abhängigkeit von dem vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren gegen den Beschluss der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst vom 13.07.2007 eine nachträgliche Anpassung der Position KLN Blatt A 1.4 lfd. Nr. 3 in dieser Vereinbarung erforderlich werden kann, sofern aufgrund eines rechtskräftigen Urteils der Schiedsspruch vom 13.07.2007 abgeändert wird.

(5) Der Vergleich vor der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst vom 11.04.2008 (Anhang 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Flensburg, Hamburg, Kiel, Schwerin, den 20.05.2008



Stadt Flensburg



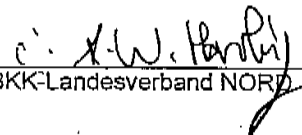
AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -
- zugleich für die Bundesknappschaft



Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. (VdAK)
Landesvertretung Schleswig-Holstein
- Der Leiter der Landesvertretung -



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Schleswig-Holstein
- Der Leiter der Landesvertretung -



BKK-Landesverband NORD



IKK-Landesverband Nord



Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg



Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst

Die Sitzung wird unterbrochen; die Schiedsstelle zieht sich zur Beratung zurück. Anschließend unterbreitet die Schiedsstelle den Beteiligten folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die angemeldeten Personalkosten des Einsatzdienstes (KLN Bl. A 1.4.1 lfd. Nr. 3) in Höhe von **899.000,00 EUR** werden von den Antragstellern akzeptiert.
2. Ab 1.10.2007 sind für die Dänemarkeinsätze bei den Einnahmen die vollen Benutzerentgelte zu berücksichtigen.
3. In der Kostenstelle KLN Bl. A 1.4.1 lfd. Nr. 41 werden Kosten in Höhe von **74.100,00 EUR** akzeptiert.

Zur Begründung des Vergleichsvorschlages zu Pkt 3 wird ausgeführt: Die Schiedsstelle geht in Anlehnung an das Forplan-Gutachten v. 12.2.2008 S. 37 davon aus, dass bei Übernahme des vom MHD bedienten Krankentransportaufkommens in den öffentlichen Rettungsdienst ein zusätzlicher Rettungsmittelbedarf von 24 RTW / KTW Wochenstunden für die Stadt Flensburg entstehen würde; nach Einschätzung der Schiedsstelle entstehen hierfür Kosten in Höhe von etwa 50.000 EUR.

Die Vertreter der Antragsteller und der Antragsgegnerin erklären übereinstimmend, dass sie den Vergleichsvorschlag annehmen.

Der Vorsitzende erklärt um 12.10 Uhr die mündliche Verhandlung für geschlossen.



Christian Schulze-Anné

Vorsitzender